

(doch immer nur vorzugsweise) ist, sondern was er thut. In der nachfolgenden Begründung werde ich aber der leichtern Verständlichkeit wegen die hergebrachten Ausdrücke brauchen in der Voraussetzung, daß man dieß nicht so auffassen werde, als wolle ich damit das leidige Vorurtheil bestärken, als gebe es jetzt überhaupt nur zwei geschiedene Klassen von Buchhändlern, während doch mit wenigen Ausnahmen jeder überwiegender Verleger auch etwas Sortiment und jeder Sortimenter auch etwas Verlag zu haben pflegt.

Das leitende Princip bei Berathung und Abschluß der Uebereinkunft war überhaupt nicht irgend eine Theorie, sondern das natürliche Billigkeitsgefühl und der Wunsch, erkannte Mißbräuche, wo sie sich auch finden mochten, abzustellen und unnütze Arbeit und Kosten zu ersparen.

Ich lasse nun die einzelnen Abschnitte folgen und füge diesen bei, was ich darüber zu sagen habe.

I. Bei der **Versendung** soll:

- 1) nichts und unter keinem Vorwande unverlangt pro nov. zweimal versendet werden, weder:
 - a) bei Erscheinen eines spätern Theils die frühern,
 - b) noch complet, was in Lieferungen erschienen war,
 - c) noch alte Bücher mit neuen Titeln,
 - d) noch complete Exemplare von Zeitschriften, nach Ablauf des Jahres, für welches sie erschienen sind und dergleichen mehr.

Wer etwas dergleichen zum zweitenmale verschicken will, möge durch Circular und Wahlzettel seine Gründe dazu angeben und dem eignen Willen und Urtheile der Collegen überlassen, ob sie sich dafür interessieren, und davon aufs neue verlangen wollen.

- 2) Als Neuigkeit keine ersten Blätter oder Hefte von Zeitschriften mit Berechnung auf den ganzen **Jahrgang** (also nur Probeblätter ohne Berechnung oder besondere Berechnung der einzelnen Nummern oder Hefte).
- 3) Ebenso wenig sollen auf den Facturen einzelne Artikel oder Lieferungen, die noch erscheinen sollen, Rest geschrieben werden, mit alleiniger Ausnahme verlangter oder zur Fortsetzung gesandter Zeitschriften.

Das Hauptmotiv aller dieser Sätze ist: Entfernung der Mißbräuche beim Neuigkeitsversenden, welche, ohne den Verlegern wirklichen Nutzen zu gewähren, die Sortimenter mit einer Masse fruchtloser Arbeit und Kosten belasten und ihnen so die Annahme unverlangter Neuigkeiten verleiden, während dieß das belebende Princip im deutschen Buchhandel ist. Gerade um diesen Gebrauch zu erhalten, muß der Mißbrauch ernstlich bekämpft werden. Gelingt dieß, so wird sich auch der Jammer über einzelne früh fallende Ostermessen von selbst legen, denn es wird dann mit einiger Anstrengung recht gut möglich, die Remittendenarbeit zur rechten Zeit zu bewältigen und nicht nöthig sein, an einem Herkommen zu rütteln und experimentiren, das so alt ist, wie der deutsche Buchhandel.

Wer den Zwischensatz zwischen 1. d. und 2. beachtet, wird nicht finden, daß durch die vorausgegangenen Bestimmungen der freien Bewegung der Verleger zu nahe getreten sei. Sie sind aber auch im Begriff der „Neuigkeiten“ vollkommen begründet, denn ein Buch, das complet oder in Lieferungen schon einmal versendet war, ist keine Neuigkeit mehr und der sehr triftige Grund für die Neuigkeitsversendungen, daß man viele Bücher nicht nach dem bloßen Titel beurtheilen kann, fällt hier weg, denn der Sortimenter kennt sie und das Publicum kennt sie, jener ist also vollkommen befähigt zu wählen und wird geneigter sein, etwas dafür zu thun, wenn es in seinen freien Willen gestellt wird, als wenn man es ihm aufdringt.

Das Geschrei, welches Herr Romberg gegen diese Bestimmungen erhob, hat nur dazu gedient, ihre Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ins Licht zu setzen, wie er denn vielleicht auch durch seine Zusendungen dazu beigetragen hat, ihre An- und Aufnahme zu bewirken.

2. ist durchaus ebenso sehr im Interesse der Verleger als der Sortimenter, denn erste Blätter oder Hefte von Zeitschriften, welche dieser als Neuigkeit mit Berechnung für den ganzen Jahrgang erhält, kann er keinem Kunden zur Ansicht einsenden, sondern muß sie wie Geld aufbewahren, weil er bei jedem Verluste oder Schaden für den ganzen Jahrgang einstehen muß, den ihm kein Kunde, falls dessen Schuld auch noch so klar wäre, bezahlt.

3. ist gegen einen unkaufmännischen, auch in den Verhältnissen des Buchhandels ganz ungerechtfertigten, Unfug gerichtet, den sich auch nur Wenige noch erlauben, aber gerade solche, von denen man denken sollte, daß sie Anticipationen am wenigsten nöthig haben, welche dem Sortimenter seine zur Ostermesse disponibeln Gelder schmälern und ihn zwingen, andre Verleger, die nichts Unbilliges verlangen, an den ihnen schuldigen Saldo zu verkürzen.

Hieran hätte sich ein 4. Punkt über die Zeit, bis zu welchen Neuigkeiten und Fortsetzungen auf alte Rechnung verschickt werden dürfen, schließen können. Dabei wäre zuvörderst zwischen diesen und jenen zu unterscheiden gewesen, dann zwischen solchen Neuigkeiten, die nur im Augenblicke ihres Erscheinens Interesse haben, nach einem Vierteljahre aber schon antiquirt sind und solchen, die längere Zeit brauchen, ehe sich das Urtheil des Publicums über sie feststellt und die Kauflust desselben erwacht. — Da es nun nicht ganz leicht ist, etwas Allgemeingültiges darüber festzusetzen, auch die ganze Frage uns Thüringer, die wir Leipzig so nahe haben, nicht sehr interessiert, sind wir über diesen Punkt hinweggegangen.

II. In Bezug auf die **Transportangaben** und **Abschlüsse** soll

- 1) jeder Verleger am Anfang des Jahres wenigstens Transportangaben seiner Seite ausfenden,
- 2) jede Handlung die sich findenden Differenzen durch sofortige Specification ihrer Seite zu heben suchen, und sich niemals das Zurückfenden der Transporte mit bloß summarischer Angabe der abweichenden eigenen Seite, oder der nackten Bemerkung „stimmt nicht“ erlauben.
- 3) Ebenso wenig soll eher abgeschlossen werden, als bis jeder Theil vom andern die Bestätigung der conformen Buchung seiner Remittenten und Disponenden erhalten hat.

Alle Fehler beim Remittiren und Disponiren sollen in alter Rechnung ausgeglichen werden.

- 4) Wenn im Laufe des Jahres Novitäten vom Verleger zurückverlangt werden, so soll diesem Verlangen Folge gegeben werden, insofern der Sortimentshändler Gelegenheit zur Remission hat. Eine Verpflichtung zur Rücksendung vor der nächsten Ostermesse findet jedoch nicht statt.

1. u. 2. bedarf keines Commentars, 3. ist so mißverstanden worden, als könne dadurch der Abschluß in's Unbestimmte verzögert werden. Das ist aber gar nicht die Meinung, denn der Satz ist nicht gegen die Verleger, sondern gegen die Sortimenter gerichtet, die gleich nach gemachten Remittenden einseitig abschließen und dem Verleger, der ihnen rechtswidrige Remittenden zurückschickt, dergleichen Disponenden streicht, oder falsche Preise auf den Facturen beider corrigirt, mit dem fait accompli ihres Abschlusses entgegneten und ihm den Betrag, um welchen er auf solche Weise verkürzt worden ist, höchstens in neuer Rechnung gutschreiben, aber weder sogleich noch zur Michaelismesse bezahlen wollen.

Uebrigens bin ich damit einverstanden, hier hinzuzufügen, daß der Theil, welcher Abschluß und Erinnerungen zu rechter Zeit gesandt aber keine Antwort erhalten hat, am Schlusse des Jahres berechtigt sein solle, einseitig abzuschließen und später eingehende Einwendungen des andern zu ignoriren.

4. ist bereits vielfältig besprochen und in allgemeiner praktischer Geltung trotz mancher kategorischen Erklärung, die dann und wann noch in's Börsenblatt eingerückt wird.

III. Alle Remittenden müssen gut verpackt sein. Ruinirte Exemplare gehen an den, welcher sie remittirt hat, zurück, werden ihm jedoch nur mit der Hälfte des Ladenpreises netto belastet.

Dies ist jedoch nur von den leicht erkennbaren Beschädigungen durch schlechtes Packen zu verstehen; aufgeschnittene und sonst durch die Kunden